

ererb haben, wieder veräußern, so bedarf es zur Eintragung des neuen Erwerbers als Besizers in das Grund- und Hypothekencbuch keiner vorherigen besondern Eintragung der Erben als Besizer.

§. 177.

Es sind jedoch, wenn in dem in §. 175 bemerkten Falle die Eintragung des neuen Besizers oder der mehreren neuen Besizer in das Grund- und Hypothekencbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist, die Erben sodann hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von Einem bis Hundert Thalern anzuhalten.

Das Nämliche findet in andern Erbfällen statt, wenn die Eintragung der Erben als Besizer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekencbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist.

§. 178.

Wenn ein Grundstück durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert wird, so liegt beiden kontrahirenden Theilen ob, dafür zu sorgen, daß vor Ablauf einer von Zeit des Vertragsabschlusses an zu rechnenden zweimonatlichen Frist die über den Veräußerungsvertrag angenommene Urkunde bei der Grund- und Hypothekencbehörde eingereicht und die Eintragung des neuen Besizers und Besitztitels in das Grund- und Hypothekencbuch nachgesucht werde; die Unterlassung zieht für jeden der beiden kontrahirenden Theile eine Geldstrafe im Betrage von Einem bis Hundert Thalern nach sich. Wäre in einem Falle die Zeit des Vertragsabschlusses nicht mit Gewißheit auszumitteln, so ist die Zeit der geschehenen Uebergabe des Grundstücks oder der Besitzergreifung von Seiten des Erwerbers dafür anzunehmen und darnach jene zweimonatliche Frist zu berechnen.

Inhalt der dritten Rubrik.

§. 179.

In die dritte Rubrik werden alle auf das Grundstück zu versichernde Forderungen mit Einschluß der Auszugs- und Rentenrechte (§. 50) eingetragen.

§. 180.

Jeder Eintrag einer Forderung soll enthalten:

- den Betrag oder Gegenstand der Forderung,
- Vor- und Zunamen, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern gleichnamigen Personen nöthig, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers,
- den Rechtstitel nach §. 34 unter 1,
- den Zinsfuß, wenn die Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll.